

**Neufassung der Satzung des Schützenvereins Mühlentor e.V.  
(Amtsgericht Walsrode VR 120025 – Fassung vom 17. Mai 2019)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „SchießSportGemeinschaft Mühlentor-Oyten e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Oyten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schieß- und Bogensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Schieß- und Bogensports und der Errichtung und Unterhaltung einer Schießsportanlage erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im: Deutscher Olympischer Sportbund e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Kreissportbund Verden, WAW-Verband, Deutscher Schützenbund e.V., Niedersächsischer Sportschützenverband e.V., Kreisschützenverband Achim e.V., Arbeitsgemeinschaft Oytener Sportvereine (AGOS).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied der SchießSportGemeinschaft kann jede natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss. Neuaufnahmen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der in einer Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Besondere Umlagen kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Die Jahreshauptversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der SchießSportGemeinschaft an.

#### **§ 4 a Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden: nach Vollendung des 65. Lebensjahres, nach 40jähriger Mitgliedschaft oder für außergewöhnliche Verdienste für den Verein oder innerhalb des Vereins. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

#### **§ 4 b sportliche Mitgliedschaft**

Sportliche Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden. Die sportliche Mitgliedschaft dient der vereinsübergreifenden Ausübung des Schießsportes, wobei die Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein Voraussetzung ist. Sportliche Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden und sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt, insbesondere nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages in voller Höhe. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jedoch sämtliche Mitgliederrechte.

#### **§ 5 a Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 8 Abs. 3 kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- sofern die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
- sofern das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
- sofern das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschlüssen durch den Vorstand ist innerhalb eines Monats Berufung an den Ehrenrat zulässig.

#### **§ 6 Rechte & Pflichten**

Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht (nach BGB). Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Gruppen aktiv auszuüben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei dem Erreichen seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

Zu erbringende Arbeitsleistungen bzw. Ersatzleistungen und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und uneigennützig nach Maßgabe dieser Satzung und der in den Organen gefassten Beschlüsse.

## **§ 8 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

Eine Mitgliederversammlung (MGV) / Jahreshauptversammlung (JHV) wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Für die Einhaltung der Frist gilt das Postdatum. Es ist mindestens halbjährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die JHV in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden muss. Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Versammlungen einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb einer Frist von fünf Tagen vor der MGV/JHV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die JHV beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Versammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates
- g) Satzungsänderungen
- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Beiträge und Umlagen
- j) Darlehensaufnahme
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Die Wahl des 1.Vorsitzenden leitet das älteste in der Versammlung anwesende und dazu bereite Mitglied. Über jede MGV/JHV wird ein Protokoll geschrieben, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Außerordentliche MGV müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart
- c) dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a.) die obengenannten Vorstände zu a) bis c)
- b.) der/die Sportleiter/-in
- c.) der/die Damenleiter/-in
- d.) der/die Jugendleiter/-in
- e.) stellvertr. Sportleiter/-in
- f.) stellvertr. Damenleiterin
- g.) stellvertr. Jugendleiter/-in
- h.) weiter Spartenleiter/-in nach Bedarf

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung (JHV) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten JHV durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der 1. Kassenwart führt das Kassenwesen des Vereins und erstattet in der JHV durch Rechnungslegung Bericht. Der 1. Schriftführer führt das Protokoll und erledigt den Schriftverkehr. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, Auslagen werden gegen Kassenbeleg erstattet.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und von ihnen beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung (JHV) wählt drei Kassenprüfer für max. 6 Jahre. Einen 1. Kassenprüfer, einen 2. Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Nach 2 Jahren scheidet der 1. Kassenprüfer aus. Die anderen Kassenprüfer rücken entsprechend nach und es wird ein neuer Ersatzkassenprüfer gewählt. Somit erfolgt alle zwei Jahre die Wahl eines neuen Ersatzkassenprüfers. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 9 sein.

## **§ 11 Sportleiter/-in**

Dem/Der Sportleiter/-in obliegen der Schießsport, der Bogensport und das traditionelle Schießen des Vereins sowie der Kontakt zu den Sportverbänden in sportlichen Belangen. Er/Sie stellt den Schießausschuss zusammen unter Berücksichtigung der geprüften Sportleiter, Inhabern von Schießsportlizenzen und den Sportwarten der einzelnen Abteilungen. Der/die Sportleiter/-in ist verantwortlich für die Führung der Schießbücher und des Munitionsbuches und hat der JHV einen Bericht über das abgelaufene Sportjahr zu erstatten.

## **§ 12 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von vier Jahren auf der JHV gewählt werden. Im Falle persönlicher Streitigkeiten, soweit sich diese auf das Vereinsleben beziehen, kann der Ehrenrat einberufen werden. Jedes Mitglied kann den Ehrenrat durch den geschäftsführenden Vorstand ansprechen. Vorstandsmitglieder und Betroffene können nicht im Ehrenrat tätig sein. Der Ehrenrat kann folgende Maßregeln aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss

Die Maßregeln sind dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Kreisvorstandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Kreisverband schriftlich einzulegen. Die Einlegung beim Ehrenrat des Vereins ist fristwährend.

## **§ 13 Königswürde**

Die Königswürde in der SchießSportGemeinschaft Mühlentor-Oyten e. V. kann mit dem vollendeten 21. Lebensjahr errungen werden. Etwaige Sperrfristen für die Vereinskönige werden auf einer Jahreshauptversammlung festgelegt.

## **§ 14 Datenschutzbestimmung**

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten oder Teile davon, wenn die Speicherung unzulässig war oder nicht mehr erforderlich ist.

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen, weiterzugeben oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden von Mitgliedern des Vereins weiter.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine hierfür einberufene MGV beschließen. Die Versammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oyten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle anderen Fragen regeln sich nach BGB.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Diese Satzung der SchießSportGemeinschaft Mühlentor-Oyten e. V. kann nur auf einer JHV oder auf einer außerordentlichen MGV mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Oyten, den 17. Mai 2019